

31 - 5300.0 - 20

Forchheim, 13.03.2020

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern

Auf Grund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen aller Art ab 100 Teilnehmern werden im Landkreis Forchheim untersagt.
2. Für Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen) gilt die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020.
3. Die Anordnung tritt mit Wirkung ab 14.03.2020, 0.00 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020, 24.00 Uhr.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Gründe:

Das Landratsamt Forchheim ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Anwendungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle öffentlichen oder privaten Vergnügungen und sonstige Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge in geschlossenen Räumen sowie unter freiem

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigter Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

Himmel auf dem Gebiet des Landkreises Forchheim (Veranstaltungen). Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung (z. B. Konzerte, Kongresse, Theater, Diskothek, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenveranstaltungen, Versammlungen). Die festgesetzte Personenzahl gilt als Gesamtzahl aller anwesenden Personen.

Zu Ziffer 1 und 2:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem ungebremst auch in anderen Ländern aus. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Auch im Landkreis Forchheim liegen bereits bestätigte Krankheitsfälle vor.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Verbot von Veranstaltungen ab 100 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen ab 100 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.
- Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Mit landesweit gültiger Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Pflege und Gesundheit vom 11.03.2020 wurden bereits Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern bayernweit untersagt. Gemäß den Empfehlungen des Ministeriums sollten alle Veranstaltungen, die **nicht zwingend nötig** sind, **abgesagt oder verschoben** werden.

Besonders bei Veranstaltungen über 100 Teilnehmer ergibt eine fachliche Risikobewertung, dass schwerwiegende und weitreichende Ansteckungsrisiken vorliegen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das SARS-CoV-2 auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder nur sehr leichte Krankheitssymptome zeigen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt. Auch nach der Einschätzung des Bayerischen Ministerpräsidenten Söder auf der heutigen Pressekonferenz sollten alle Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen nicht stattfinden.

Das Verbot von Veranstaltungen ab 100 Teilnehmern ist deshalb geeignet und erforderlich, um eine Verlangsamung der Ausbreitung der hochansteckenden Krankheit zu erreichen. Mildere Maßnahmen, die ebenso wirkungsvoll zum gewünschten Erfolg führen, sind nicht ersichtlich. Das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung und besonders von Risikogruppen überwiegt in der Abwägung die wirtschaftlichen oder inhaltlichen Interessen am Stattfinden der Veranstaltung, zumal bei einer Vielzahl der Veranstaltungen eine Verschiebung möglich ist. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag, somit am 14.03.2020, 0.00 Uhr in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020, 24.00 Uhr befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG qua Gesetz sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 4:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zimmer Nr. 347, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim eingesehen werden.
2. Für Veranstaltungen aller Art mit weniger als 100 Teilnehmern unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden ist der Veranstalter angehalten zu prüfen, ob die Veranstaltung notwendig ist und trotz des Infektionsrisikos durchgeführt werden kann (Risikobewertung). Gesichtspunkte bei der Prüfung sind insbesondere, aber nicht abschließend:
 - Teilnehmerkreis: bekannt / bestehend aus Personen, die ohnehin Kontakt untereinander haben oder Kreis mit unbekanntem Teilnehmern
 - Veranstaltung im Freien oder in Räumen: bei Veranstaltung in Räumen Sicherstellung einer ausreichenden Durchlüftung

- Ansteckungsmöglichkeit (Dichte, Art und Dauer des Zusammenkommens)
- Teilnahme von Risikopersonen (Vorerkrankte, Ältere etc.)
- Teilnahme von Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst, Innerer Sicherheit und Ordnung etc.

Für die Risikobewertung wird ergänzend auf die Kriterien des Robert-Koch-Instituts verwiesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

Es wird angeraten, alle Veranstaltungen, die nicht zwingend nötig sind, bis auf weiteres abzusagen oder zu verschieben.

3. Bei Veranstaltungen aller Art soll eine aktive Information über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette in geeigneter Weise erfolgen. Geeignete Materialien hierfür stehen unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html> bereit.
4. Besuchern von Veranstaltungen wird dringend empfohlen, sich zuvor über die Einhaltung der oben genannten Kriterien zu informieren und ggf. nicht den Kriterien entsprechenden Veranstaltungen fern zu bleiben bzw. diese zu verlassen. **Bei nicht notwendigen Veranstaltungen sollte von einer Teilnahme Abstand genommen werden.**
5. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:
 - www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
 - www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)



Dr. Hermann Ulm
Landrat